



Landeskirchenamt ■ Postfach 37 26 ■ 30037 Hannover

An die Kirchenvorstände, Kapellenvorstände und
Gesamtkirchenvorstände,
Kirchenkreisvorstände,
Vorsitzende der Kirchenkreissynoden
und Kirchenämter
(über die Superintendenturen)

per E-Mail

Dienstgebäude Rote Reihe 6
30169 Hannover
Telefon 0511 1241-0
Telefax 0511 1241-163
www. landeskirche-hannover.de
E-Mail landeskirchenamt@evlka.de

Auskunft Herr Schlotz
Durchwahl 0511 1241-249
E-Mail stefan.schlotz@evlka.de

Auskunft Herr Wehling
Durchwahl 0511 1241-236
E-Mail matthias.wehling@evlka.de

Datum 10.03.2023
Aktenzeichen N-411-1.3.3 / 76

Rundbrief zur Kirchenvorstandswahl 2024 – Nr. 1

Sehr geehrte Damen und Herren,

heute ist der 10. März 2023. In genau einem Jahr, am 10. März 2024, ist der Wahltag der nächsten Kirchenvorstandswahl. Wir nehmen diesen Tag zum Anlass, um in eine regelmäßige Kommunikation mit Ihnen zum Thema Wahl einzusteigen. Die Kirchenvorstandswahl 2024 findet nach einem neuen Recht statt, die Abläufe sind ebenfalls neu. Wir möchten Sie deshalb besonders gut und umfassend informieren.

Der Rundbrief, den Sie heute erhalten, ist der Auftakt zu einer Reihe von Rundbriefen, mit denen wir Sie in der Zeit bis zur Wahl in regelmäßigen Abständen versorgen werden. Sie werden die Rundbriefe ab Nr. 2 künftig über Ihr zuständiges Kirchenamt erhalten, welches zu den Hinweisen der Landeskirche ggf. noch eigene Hinweise hinzufügen wird. Über dieses Format werden Sie alle Vorlagen und Muster erhalten, die Sie für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl benötigen. Dieser Rundbrief konzentriert sich auf die rechtlichen, organisatorischen und technischen Hinweise zur Wahl. Andere Aspekte wie die Gewinnung von Kandidierenden oder Tipps zur Öffentlichkeitsarbeit werden auf anderen Wegen durch die dafür zuständigen Kolleginnen und Kollegen kommuniziert.

I. Zeittafel

Als **Anlage 1** zu diesem Rundbrief Nr. 1 erhalten Sie die **Zeittafel für die Kirchenvorstandswahl 2024**. Die Zeittafel ist das zentrale Dokument mit den wichtigen Schritten und Terminen für die Kirchenvorstandswahl 2024. Bitte betrachten Sie alle angegebenen Termine als verbindlich. Die neuen zentralen Wahlverfahren Allgemeine Briefwahl und Onlinewahl, die in der gesamten Landeskirche angeboten werden,

bedeuten, dass Wahlunterlagen zentral hergestellt und von einem Dienstleister direkt an die Wahlberechtigten verschickt werden. Es ist deshalb entscheidend für das Funktionieren der Wahl, dass die Termine eingehalten werden.

Sie sehen in der Zeittafel, dass die Wahlvorbereitungen früher beginnen, als Sie es von der vergangenen Wahl kennen. Spätestens im August 2023 fassen die Kirchenvorstände die ersten Beschlüsse zur Wahl. Die Kandidierenden müssen früher feststehen, nämlich bis Ende Oktober 2023. Andererseits sind Sie als Kirchengemeinden auch früher mit den administrativen Vorbereitungen fertig. Sobald Sie ihre Kandidierenden im Meldewesenprogramm Mewis NT erfasst haben, übernehmen das für Sie zuständige Kirchenamt und die Landeskirche bzw. der Dienstleister die weiteren Schritte. Um Herstellung, Druck und Versand der Wahlunterlagen müssen sich weder Kirchengemeinden noch Kirchenkreise kümmern. Sie müssen lediglich Anfang Dezember 2023 die Stimmzettel und Vorstellung der Kandidierenden prüfen und zum Druck freigeben.

Wir empfehlen Ihnen, die Zeittafel jetzt zur Hand zu nehmen, um die Planungen Ihrer Kirchenvorstandssitzungen in den Jahren 2023 und 2024 damit abzugleichen und daraufhin abzustimmen.

Ein Beispiel: Die Beschlüsse, die im August zu fassen sind, können Sie als Kirchenvorstand durchaus schon früher, z. B. auch schon vor der Sommerpause, fassen. Entsprechende Beschlussvorlagen werden wir Ihnen über die folgenden Rundbriefe rechtzeitig zur Verfügung stellen. In jedem Fall lohnt es sich, sich bereits jetzt über die spätestens im August zu treffenden Entscheidungen (Urnenwahl ja oder nein? Wie viel zu Wählende wollen wir haben? Etc.) Gedanken zu machen.

II. In Kürze: Homepage www.kirchemitmir.de

In Kürze wird die Homepage zur Kirchenvorstandswahl 2024 „www.kirchemitmir.de“ online sein. Diese Seite wird laufend aktualisiert werden. Hier finden Sie zu gegebener Zeit auch alle Vorlagen und Vordrucke, die Sie für Beschlüsse in den Kirchengemeinden benötigen und die wir Ihnen rechtzeitig über die Rundbriefe zur Verfügung stellen. Z. B. werden Sie hier eine Bereitschaftserklärung für Kandidierende finden, später dann Unterlagen, die Sie für den Wahltag benötigen, z. B. Unterlagen für den Wahlvorstand. Auch die Rundbriefe, die wir Ihnen zuschicken, werden zusätzlich auf der Homepage eingestellt sein.

III. Wichtige Rechtsänderungen

Das Kirchenvorstandsbildungsgesetz (KVBG) ist gegenüber der alten Fassung vollständig neu geschrieben worden. Dementsprechend gibt es auch vollständig neue Ausführungsbestimmungen zum KVBG (AB KVBG). Beides finden Sie in der Online-Rechtssammlung unter www.kirchenrecht-evlka.de unter den Ordnungsnummern 12 C-Neu und 12-2-Neu. (**Achtung:** Sie finden in der Online-Rechtssammlung gegenwärtig zwei Fassungen des KVBG und zwei Fassungen der AB KVBG. Das alte

KVBG und die alten AB KVBG gelten noch für die restliche Amtszeit der amtierenden Kirchenvorstände. Das neue KVBG und die neuen AB KVBG gelten für die bevorstehende Kirchenvorstandswahl. Für Ihre Wahlvorbereitungen ist also ausschließlich das neue Recht maßgeblich.)

Wir haben schon an verschiedenen Stellen über die Veränderungen des Wahlrechts informiert, zuletzt ausführlich in der G-Mitteilung 12/2022 mit Anlagen. In diesem Rundbrief möchten wir Ihnen überblicksweise die wichtigsten Änderungen darstellen.

1. Landeskirchenweit Allgemeine Briefwahl und Onlinewahl, optional Urnenwahl

Bei dieser Kirchenvorstandswahl erhalten alle rund 2 Mio. Wahlberechtigten Wahlunterlagen nach Hause, mit denen sie ihre Stimme entweder per Brief oder online abgeben können. Ein Dienstleister im Auftrag der Landeskirche sendet diese Wahlunterlagen zentral und direkt an alle Wahlberechtigten. Um Herstellung und Versand der Unterlagen müssen sich Kirchengemeinden und Kirchenkreise nicht kümmern. Die Kirchengemeinden müssen – spätestens im August 2023 – entscheiden, ob sie zusätzlich zur Allgemeinen Briefwahl und Onlinewahl eine Urnenwahl, d.h. eine Wahl im Wahllokal, vor Ort in ihrer Kirchengemeinde anbieten möchten.

Das ist eine große Veränderung gegenüber der vergangenen Wahl, bei der es in jeder Kirchengemeinde verpflichtend eine Urnenwahl gab und die Wahlberechtigten daneben die Möglichkeit hatten, einen Antrag auf Briefwahlunterlagen bei ihrer eigenen Kirchengemeinde zu stellen. Für diese Briefwahlunterlagen war die Kirchengemeinde selbst zuständig. Die zentralen Wahlverfahren erfordern, dass die Kirchengemeinden ihre Kandidierenden zu einem früheren Zeitpunkt als bisher, nämlich bis Ende Oktober 2023, gefunden haben. Um die individualisierten Wahlunterlagen mit dem jeweils richtigen Stimmzettel für die eigene Kirchengemeinde bzw. den eigenen Wahlbezirk herstellen zu können, müssen die Kirchengemeinden ihre Kandidatinnen und Kandidaten in Mewis NT erfassen. Um die weiteren Schritte kümmern sich das für Sie zuständige Kirchenamt und die Landeskirche bzw. der Dienstleister.

2. Größe der Kirchenvorstände – Zahl der Gewählten und Berufungen

Bisher mussten die alten Kirchenvorstände vor der Wahl entscheiden, wie viele gewählte und wie viele berufene Personen im neuen Kirchenvorstand sein sollten. Nach dem neuen Recht ist es so, dass die alten Kirchenvorstände vor der Kirchenvorstandswahl nur noch über die Zahl der zu Wählenden im neuen Kirchenvorstand entscheiden. Ob Menschen berufen werden und wenn ja wie viele, entscheidet der alte Kirchenvorstand gemeinsam mit den neu gewählten Personen erst nach der Kirchenvorstandswahl.

Die bisherigen Größenkategorien für Kirchenvorstände, abhängig von der Gemeindemitgliederzahl, gibt es nicht mehr. Das neue Recht gibt nur noch eine Untergrenze vor. Die Mindestgröße sind drei gewählte Mitglieder des Kirchenvorstandes (hinzu kommen natürlich wie bisher die Pastorinnen und Pastoren als Mitglieder Kraft Amtes sowie von einem evtl. Patron ernannte Mitglieder). Der alte Kirchenvorstand entscheidet vor der Wahl selbst, wie viele Personen er für erforderlich hält, um die Arbeit gut erledigen zu können.

Der Kirchenvorstand beschließt im August 2023 eine vorläufige Zahl für die zu Wählenden. Die Zahl kann er später noch einmal verändern und muss erst bis Ende Oktober 2023 die endgültige Zahl der zu Wählenden festlegen. Wenn es beispielsweise dazu kommt, dass der Kirchenvorstand als vorläufige Zahl von zu Wählenden eine Zahl von sieben festgesetzt hatte und bei der Suche nach Kandidierenden nur sechs Personen gefunden wurden, die sich aufstellen lassen, kann der Kirchenvorstand darauf reagieren. Er würde in diesem Fall die Zahl der zu Wählenden auf sechs oder auch auf fünf herabsetzen. Es ist das Ziel im neuen Recht, dass es mehr Kandidatinnen und Kandidaten als Plätze für zu Wählende gibt. Die Wahl kann allerdings auch stattfinden, wenn es nur genauso viele Kandidierende wie Plätze für zu Wählende gibt. Die im alten Recht enthaltene Anforderung, dass es 1,5-mal so viele Kandidierende wie Plätze für zu Wählende geben muss, gibt es im neuen Recht nicht mehr.

Falls der erweiterte Kirchenvorstand (alter Kirchenvorstand plus die Neugewählten) nach der Wahl Menschen berufen möchte (Berufungen sind ja nicht mehr vorgeschrieben), gilt hinsichtlich der Anzahl der Berufsplätze Folgendes: Es darf maximal halb so viele Berufene wie Gewählte im Kirchenvorstand geben. Wenn der neue Kirchenvorstand beispielsweise acht Gewählte hat, dürfen maximal vier Personen berufen werden. Für die Berufungen ist wie bisher der Kirchenkreisvorstand zuständig. Der Kirchenvorstand macht die Berufungsvorschläge.

3. Wahlbezirke und Aufteilung der zu Wählenden

Wie bisher auch gilt: Wenn Ihre Kirchengemeinde eine Kapellengemeinde hat, ist für diese Kapellengemeinde ein eigener Wahlbezirk zu bilden. Wenn Sie eine Gesamtkirchengemeinde sind, bildet jede Ortskirchengemeinde mindestens einen eigenen Wahlbezirk. Einen Wahlbezirk zu bilden bedeutet, dass die Kirchengemeinde in Teile aufgeteilt wird, in denen es jeweils einen eigenen Wahlaufsatz gibt. In jedem Wahlbezirk kandidieren also unterschiedliche Personen. Das Wählerverzeichnis wird entsprechend aufgegliedert. Wahlberechtigt sind nur diejenigen Gemeindemitglieder, die in dem entsprechenden Wahlbezirk wohnen.

Abgesehen von diesen gesetzlich vorgeschriebenen Fällen können Sie in Ihrer Kirchengemeinde freiwillig Wahlbezirke bilden, wenn zu einem Wahlbezirk mindestens 250 Gemeindemitglieder gehören.

Bei Ihrer Entscheidung, wie viele zu Wählende der künftige Kirchenvorstand haben soll, müssen Sie – falls Sie Wahlbezirke bilden – auch entscheiden, wie Sie diese Zahl auf die Wahlbezirke aufteilen. Wichtig: Die Mindestzahl von drei zu Wählenden gilt für die gesamte Kirchengemeinde, nicht für einen einzelnen Wahlbezirk. In einem Wahlbezirk können durchaus nur ein oder zwei Personen zu wählen sein. Ein Beispiel: Sie sind eine Gesamtkirchengemeinde und haben drei Ortskirchengemeinden, für die jeweils ein Wahlbezirk zu bilden ist. Sie entscheiden, dass es im Gesamtkirchenvorstand 9 Plätze für zu Wählende geben soll. So könnten Sie bestimmen, dass aufgrund der Größenverhältnisse in Ortskirchengemeinde A beispielsweise eine Person zu wählen ist, in Ortskirchengemeinde B wären es zwei Personen und in Ortskirchengemeinde C sechs Personen. Eine andere Aufteilung wäre ebenso zulässig. Wichtig ist nur zu wissen, dass die Untergrenze von drei zu Wählenden nicht für den Wahlbezirk, sondern für die gesamte Kirchengemeinde gilt.

4. Wahlberechtigung

Aktiv wahlberechtigt sind wie auch schon bei der vergangenen Wahl alle Gemeindemitglieder ab 14 Jahren. Neu ist, dass man einer Kirchengemeinde mindestens drei Monate angehört haben muss, um wahlberechtigt zu sein. Bei der vergangenen Wahl waren auch Menschen, die kurz vor der Wahl zugezogen waren, wahlberechtigt. Die Kirchengemeinde musste das Wählerverzeichnis aufwändig pflegen. Dieser Aufwand fällt zukünftig weg. Wegen des für die zentralen Wahlverfahren nötigen Vorlaufs müssen die Wählerverzeichnisse zu einem bestimmten Stichtag, nämlich dem 10. Dezember 2023, feststehen. Danach werden die Wählerverzeichnisse geschlossen. Die Kirchengemeinden erhalten die Wählerverzeichnisse zentral von der Landeskirche bzw. dem Dienstleister. Weder Kirchengemeinden noch Kirchenkreise müssen sich um die Herstellung der Wählerverzeichnisse und deren Aktualisierung kümmern, da nach der Erstellung keine Fortschreibung mehr erfolgt.

5. Wählbarkeit

Bisher waren Gemeindemitglieder erst ab 18 Jahren wählbar und berufungsfähig. Das hat sich geändert. Bei der bevorstehenden Wahl sind bereits 16- und 17-jährige Gemeindemitglieder wählbar. Der relevante Zeitpunkt ist der Beginn der Amtszeit der Kirchenvorstände am 1. Juni 2024. Kandidieren könnten also z. B. auch 15-Jährige, die bis zum 1. Juni 2024 das 16. Lebensjahr vollenden. Da minderjährige Personen nicht voll geschäftsfähig sind, brauchen sie für ihre Kandidatur die Zustimmung ihrer Sorgeberechtigten. Wegen der fehlenden Geschäftsfähigkeit können minderjährige Mitglieder

des Kirchenvorstandes auch nicht zu Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden gewählt werden.

Allerdings können sich unter 18-jährige Mitglieder des Kirchenvorstandes, die während der Amtszeit das 18. Lebensjahr vollenden, bei der turnusgemäßen Neuwahl von Vorsitz und stellvertretendem Vorsitz im Kirchenvorstand nach drei Jahren Amtszeit zum Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden wählen lassen.

Wählbar ist außerdem nur, wer der Kirchengemeinde am Wahltag mindestens fünf Monate angehört. Auch diese Anforderung ist bedingt durch den erforderlichen langen Vorlauf bei der Herstellung der Wahlunterlagen.

Ordinierte Kirchenmitglieder sind wie bisher grundsätzlich nicht wählbar. Es gibt eine Ausnahme im neuen Recht für Ordinierte im Ehrenamt; sie sind künftig wählbar.

Für Mitarbeitende gilt wie bisher, dass beruflich Mitarbeitende, die nicht nur vorübergehend von einer Kirchengemeinde angestellt sind, grundsätzlich nicht wählbar sind. Für Beschäftigungsverhältnisse mit geringem Umfang – das neue Gesetz legt die Grenze nun auf 10 Wochenstunden – gilt, dass der Kirchenkreisvorstand diesen Menschen die Wählbarkeit verleihen kann. Dies war grundsätzlich auch im alten Wahlrecht schon so.

6. Unter 27-Jährige im Kirchenvorstand

Nach dem neuen Recht soll der Kirchenvorstand darauf hinwirken, dass Personen unter 27 Jahren für den Kirchenvorstand kandidieren. Dabei soll er für die Suche nach geeigneten jungen Menschen auch die örtliche Evangelische Jugend, die Evangelische Jugend im Kirchenkreis einschließlich der Verbände eigener Prägung (z. B. CVJM) einbeziehen. Die Wahl würde allerdings auch dann stattfinden, wenn keine Person unter 27 Jahren kandidiert.

Wenn nach der Wahl unter den Gewählten nicht mindestens eine Person unter 27 Jahren ist, „soll“ der Kirchenvorstand eine solche Person in den Kirchenvorstand berufen. „Soll“ bedeutet „muss“, es sei denn, die Kirchengemeinde findet trotz aller Bemühungen keinen geeigneten jungen Menschen, der sich berufen lassen möchte. Wenn ein junger Mensch aufgrund dieser Sonderregelung berufen wird, zählt dieser Platz bei den zulässigen Plätzen für zu Berufende im Kirchenvorstand (maximal die Hälfte der Gewählten) nicht mit, sondern die eigentlich zulässige Zahl erhöht sich um eins.

7. Familienmitglieder im Kirchenvorstand

Nach altem Recht war es verboten, dass Mitglieder der gleichen Familie gleichzeitig Mitglied im Kirchenvorstand sind. Dieses Verbot ist

mit dem neuen KVBG abgeschafft worden. Künftig können also auch Ehefrau und Ehemann, Mutter und Sohn oder Bruder und Schwester gleichzeitig Mitglied im Kirchenvorstand sein, wenn sie gewählt oder berufen werden.

8. Kandidatur für drei Jahre

Die Amtszeit der Kirchenvorstände beträgt wie bisher sechs Jahre. Eine Neubildung der Kirchenvorstände findet nur alle sechs Jahre statt. Gleichwohl gibt es eine Neuerung: Kandidierende können vor der Wahl erklären, dass sie sich zunächst nur für eine Amtszeit von drei Jahren zur Verfügung stellen. Die Differenzierung, ob jemand für sechs Jahre oder für drei Jahre zur Verfügung steht, steht nicht auf dem Stimmzettel. Die Kirchengemeinde kann diese Differenzierung aber bei der Vorstellung der Kandidierenden thematisieren. Die Möglichkeit der Kandidatur für drei Jahre soll dazu beitragen, dass Menschen, die sich bei einer Amtszeit von sechs Jahren von der Kandidatur abgeschreckt fühlen, trotzdem kandidieren. Die Hoffnung ist, dass sie nach drei Jahren so viel Freude an der Kirchenvorstandsarbeit gewonnen haben, dass sie ihre Amtszeit um weitere drei Jahre verlängern. Dafür ist nur erforderlich, dass sie innerhalb einer Frist von drei Monaten vor dem Ablauf der ersten drei Jahre gegenüber ihrem Kirchenvorstand erklären, dass sie auch die nächsten drei Jahre noch weitermachen möchten. Wer nach den ersten drei Jahren, für die er sich ursprünglich nur zur Verfügung gestellt hatte, nicht weitermachen möchte, für den endet die Amtszeit automatisch nach drei Jahren.

Wenn nach drei Jahren eine solche Person ausscheidet, ist die Situation grundsätzlich genauso zu behandeln, wie wenn sonst ein gewähltes Mitglied ausscheidet. Soweit vorhanden, rückt also ein Ersatzmitglied nach. Wenn es keine Ersatzmitglieder gibt, ist der Platz durch Nachberufung zu besetzen. Die Landeskirche wird rechtzeitig vor Ablauf der ersten drei Jahre der Amtsperiode daran erinnern und Hinweise an die Kirchengemeinden geben.

IV. Schulungen

Im Gegensatz zu den vorherigen Wahlen werden einige Daten und Angaben von den Kirchengemeinden selbst direkt im Meldewesenprogramm Mewis NT (z.B. die Erfassung der Kandidierenden für den Wahlaufsatz) sowie in der Webanwendung WAHLPLUS (u.a. Vorstellung und Foto der Kandidierenden, ggfs. Dauer der Kandidatur) einzutragen sein. Hierfür werden wir für die Kirchenämter und Kirchengemeinden umfassende Schulungen anbieten.

Neben Vor-Ort-Schulungen für die Mitarbeitenden in den Kirchenämtern planen wir – soweit möglich – auch Präsenz-Schulungen für die Kirchengemeinden im Zuständigkeitsbereich der jeweiligen Kirchenämter. Ergänzend werden wir – insbesondere für Kirchengemeinden - Online-Schulungen per Zoom für die Erfassungen in Mewis NT und in

WAHLPLUS anbieten. Weiterhin sollen ausführliche Anleitungen, die auch mit Beispielen versehen sein werden, elektronisch über die Kirchenämter an die Kirchengemeinden versandt werden. Diese werden dann auch auf der Homepage zur Kirchenvorstandswahl „www.kirche-mitmir.de“ zur Verfügung gestellt.

Selbstverständlich werden wir für die Klärung von Einzelfragen auch telefonisch und per Mail erreichbar sein. Hierfür werden wir eine Hotline sowie eine Mailadresse zur Kirchenvorstandswahl einrichten. Nähere Informationen hierzu erhalten Sie mit dem nächsten Rundbrief.

V. Verantwortliche Personen für diesen Rundbrief

Die verantwortlichen Personen aus dem Landeskirchenamt für diesen Rundbrief sind

aus dem Referat für kirchliche Verwaltung, Mitgliedschaftsrecht, Meldewesen und Statistik:

Jacqueline Gebauer, Referatsleiterin,
E-Mail: jacqueline.gebauer@evlka.de, Tel. 0511 12 41 619

Matthias Wehling, Sachgebietsleiter,
E-Mail: matthias.wehling@evlka.de, Tel. 0511 12 41 236

und aus dem Referat für das Recht der Kirchengemeinden und der Kirchenkreise:

Anna Burmeister, Referatsleiterin,
E-Mail: anna.burmeister@evlka.de, Tel. 0511 12 41 276

Stefan Schlotz, Sachgebietsleiter,
E-Mail: stefan.schlotz@evlka.de, Tel. 0511 12 41 249

Für Rückfragen stehen Ihnen die Unterzeichnenden sowie ihr zuständiges Kirchenamt zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage

Stefan Schlotz

Matthias Wehling

Anna Burmeister

Jacqueline Gebauer

Anlage: Zeittafel zur Kirchenvorstandswahl 2024